
GESCHÄFTSORDNUNG DES ELTERNRATES

- Der Vorsitzende beruft den Elternrat nach Bedarf ein (Einladungstermin: in der Regel 10 Tage).
- Der Bedarf ist dann gegeben, wenn Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen eingesetzt und Arbeitswege besprochen werden, wenn diese Arbeitsgruppen ihre Arbeit vorstellen oder die Schule betreffende Themen diskutiert werden müssen.
- Die vordergründig zu behandelnden Arbeitsbereiche und die Arbeitsgruppen werden auf der konstituierenden Sitzung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. (Hilfe durch den Direktor)
- Vorschläge und Wünsche zu Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zu spezifischen Themen werden zu jedem Zeitpunkt eingebracht.
- Im Laufe des Schuljahres wird auch in Hinsicht auf das nächste gearbeitet, um eine bestimmte Kontinuität zu garantieren.
- Über alle Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.
- Die Mitglieder des Elternrates sind angehalten, an Informationsveranstaltungen teilzunehmen.
- Am Ende des Arbeitsjahres kann eine Evaluation der abgewickelten Tätigkeit erfolgen.
- Der Elternrat steht in engem Kontakt mit dem/der für die Elternarbeit zuständigen Koordinator/in bzw. mit dem Direktor der Schule.

Diese Geschäftsordnung wurde bei der konstituierenden Sitzung am 30.10.2007 erstellt und behält bis zu einer Neuformulierung im Elternrat ihre Gültigkeit.

Wichtige gesetzliche Grundlagen sind:

- *Einheitstext vom 16.04.1994, Nr. 297*
- *Landesgesetz vom 06.12.1983 Nr. 48 (Lehrplan für die Mittelschulen)*
- *Landesgesetz vom 30.12.1988 (Lehrplan für die Grundschule der Prov. Bozen)*
- *Rahmengesetz Nr. 104 vom 05.02.1992 (Fürsorge, soziale Integration und Rechte behinderter Personen)*
- *Landesgesetz vom 07.12.1993 Nr.25 (Schulordnung der Grundschule Südtirol)*
- *Beschluss der Landesregierung Nr. 3568/1995 (die neue Schülerbewertung in der Grundschule)*
- *Rundschreiben des Schulumtsleiters Nr. 9 vom 04.02.1993 (Wie kann Elternarbeit an der Schule ausschauen)*
- *Dekret des Ministerpräsidenten vom 07.06.1995 (Dienste der Schule)*
- *Landesgesetz vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung (Mitbestimmungsgremien der Schulen)*
- *Beschluss der Landesregierung Nr. 3671 vom 30.08.99 (Schüler/innencharta)*
- *Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12, in geltender Fassung (Autonomie der Schulen)*